

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen von Lightrax

Sehr geehrte Kundinnen
Sehr geehrte Kunden

Um eine reibungslose Zusammenarbeit mit Lightrax zu garantieren, bitten wir Sie, nachstehende Geschäfts- und Mietbedingungen unbedingt durchzulesen. Sie anerkennen automatisch bei jedem Auftrag alle nachfolgenden Punkte der AGB. Beinhaltet der Auftrag Mietobjekte so anerkennen Sie zusätzlich alle Punkte der Mietbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	1
1.1.	GÜLTIGKEIT	1
1.2.	KONDITIONEN	1
1.3.	BEWILLIGUNGEN	1
1.4.	VERSICHERUNG	1
1.5.	HAFTUNG	1
1.6.	WERBUNG	1
1.7.	DATENSCHUTZ	1
1.8.	VERPFLEGUNG	1
1.9.	ABSCHLIESSEN DES AUFTRAGES	1
1.10.	ÄNDERUNG DES AUFTRAGES	2
1.11.	RÜCKTRITT VOM AUFTRAG	2
1.12.	ZAHLUNG	2
1.13.	GERICHTSTAND	2
2.	MIETBESTIMMUNGEN	3
2.1.	BEGRIFFSERLÄUTERUNG	3
2.2.	MIETPREISE UND MIETFAKTOREN	3
2.3.	MIETOBJEKTE	3
2.4.	HAFTUNG BEI SCHÄDEN ODER UNFÄLLEN	4
2.5.	VERSICHERUNG	4
2.6.	ZUGANG ZU MIETOBJEKTEN	4
2.7.	RÜCKGABE DER MIETOBJEKTE	4

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Gültigkeit

- a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und Lightrax

1.2. Konditionen

- a) Es gelten immer die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Konditionen, insbesondere beim Mietpreis und der Mietdauer. Unstimmigkeiten in der Auftragsbestätigung sind sofort zu melden.

1.3. Bewilligungen

- a) Der Kunde ist Zuständig für das Einholen sämtlicher Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechte sowie dass die Schall- und Laserverordnung beachtet wird.
- b) Bei Nichteinhaltung der Verordnungen ist das Personal von Lightrax zum eigenen Schutz berechtigt, die Veranstaltung zu verlassen, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.

1.4. Versicherung

- a) Lightrax verfügt über Betriebshaftpflichtversicherung.

1.5. Haftung

- a) Für Zeitverzug der Arbeiten, sowie für Schäden und Verluste übernimmt Lightrax keine Haftung, ausser es liegt dem Schaden ein mutwilliges, fahrlässiges Verhalten zugrunde. Für Schäden, die durch Personal verursacht wird, welche Angestellte von Lightrax anleitet, übernimmt Lightrax keine Haftung.

1.6. Werbung

- a) Lightrax ist berechtigt Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen und für Lightrax zu werben.

1.7. Datenschutz

- a) Die Kundendaten werden nicht weiterverwendet und werden nicht an Dritte weitergegeben. Es wird keine Werbung an Kunden verschickt, sofern diese nicht ausdrücklich über Neuigkeiten informiert werden möchten.

1.8. Verpflegung

- a) Der Kunde organisiert genügend nichtalkoholische Getränke. Beträgt die Anwesenheitszeit von Lightrax mehr als fünf Stunden, organisiert der Kunde eine warme Mahlzeit pro Arbeitstag. Ansonsten wird pro Mahlzeit eine Spesenpauschale von CHF 25.-- verrechnet

1.9. Abschliessen des Auftrages

- a) Als Bestätigung eines Auftrages gilt eine entsprechende schriftliche, telefonische oder mündliche Zusage. Mit der Bestätigung gelten automatisch die AGB und Mietbedingungen von Lightrax. Der Kunde bestätigt bei der Zusage seinerseits, dass er die in der Offerte, den

AGB und dem Mietvertrag erwähnten Punkte verstanden hat und vollumfänglich akzeptiert.

- b) Bei Annahme einer Offerte durch den Kunden betrachten wir automatisch die darin geforderten Leistungen durch den Kunden als erfüllt (z.B. Stromanschlüsse, Verpflegung, Helfer, Platz für Leergut etc.). Diese Leistungen sind Teil des Auftrages und können bei nicht erfüllen in Rechnung gestellt werden bzw. evtl. das geplante technische Setup verunmöglichen.
- c) Bei grösseren Aufträgen behalten wir uns vor, eine Unterschrift zu verlangen.

1.10. Änderung des Auftrages

- a) Werden Änderungen, zusätzliche Leistungen gewünscht oder erforderlich, kann der Auftrag und die Bedingungen durch Lightrax angepasst werden. In diesem Fall wird der Kunde entsprechend informiert.

1.11. Rücktritt vom Auftrag

- a) Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden hat dieser die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen. Zusätzlich ist eine pauschale Umtriebsentschädigung in folgender Höhe zu bezahlen:
 - bei Rücktritt bis 30 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses oder Veranstaltung: 50 % des vereinbarten Preises
 - bei Rücktritt bis 7 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses oder Veranstaltung: 75 % des vereinbarten Preises
 - bei Rücktritt weniger als 7 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses oder Veranstaltung: 100 % des vereinbarten Preises
- b) Kann ein Auftrag im Falle höherer Gewalt (Unfall, Krankheit, Todesfall) nicht ausgeführt werden, wird keine Partei schadenersatzpflichtig. Ein Rücktritt vom Auftrag hat in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.

1.12. Zahlung

- a) Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen per Überweisung oder dem der Rechnung beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen. Barzahlung bei der Lieferung ist ebenfalls möglich, es wird dann eine Quittung ausgestellt. Bei verspäteter Zahlung erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung, nach der Zahlungserinnerung behalten wir uns vor, eine Mahngebühr von CHF 15.00 für jede anfallende Mahnung zu erheben. Für verspätete Zahlungen behalten wir uns vor, einen Verzugszins in Höhe von 5% zu erheben.

1.13. Gerichtsstand

- a) Sämtliche Verpflichtungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schwyz.

2. Mietbestimmungen

2.1. Begriffserläuterung

- a) Der Kunde wird nachfolgend Mieter genannt.

2.2. Mietpreise und Mietfaktoren

- a) Alle Preise sind Tagesmietpreise. Sie verstehen sich in Schweizerfranken und beinhalten alle internen Verbindungskabel. Sonderwünsche werden gesondert berechnet. Für alle längeren Mieten gelten die unter Punkt 2.2.b aufgelisteten Mietfaktoren.
- b) Mietfaktoren:

Dauer	Mietfaktor
1 Tag	Mietpreis x 1.0
2 Tage	Mietpreis x 1.5
3 Tage	Mietpreis x 2.0
4 Tage	Mietpreis x 2.5
5 Tage	Mietpreis x 3.0
6 Tage	Mietpreis x 3.5
1 Woche	Mietpreis x 4.0
2 Wochen	Mietpreis x 6.0
3 Wochen	Mietpreis x 7.0
4 Wochen	Mietpreis x 8.0
5 Wochen	Mietpreis x 9.0
6 Wochen	Mietpreis x 10.0

2.3. Mietobjekte

- a) Der Mieter wird in jedem Fall von Lightrax über den korrekten Gebrauch instruiert. Die gemieteten Geräte dürfen nur an passenden Stromnetzen betrieben werden. Ausserdem dürfen die Geräte nicht geöffnet oder umgebaut werden. Es dürfen nur Geräte geflogen werden, die die dafür vorgesehenen Vorrichtungen haben.
- b) Der Mieter hat bei der Materialübergabe schriftlich zu bestätigen, dass er das Material in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Er verpflichtet sich damit, die Mietobjekte ausreichend vor Schäden zu schützen und sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zu bedienen.
- c) Schäden am Material, die während der Mietdauer auftreten, sind unvorhersehbar. Somit werden Schadenersatzforderungen nicht anerkannt. Abhängig von den Umständen versucht Lightrax auf Kulanz ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

2.4. Haftung bei Schäden oder Unfällen

- a) Der Mieter haftet vollumfänglich für alle während der Mietdauer entstandene Schäden am Equipment. Dies beinhaltet zum Beispiel Schäden durch Witterung, Flüssigkeiten, Transportschäden, unsachgemässe Nutzung oder Diebstahl.
- b) Bei einem Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der Polizei rapportieren zu lassen und Lightrax zu informieren.
- c) Der Mieter haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden wie auch für Schäden die von Dritten oder höherer Gewalt verursacht werden. Nicht zurückgebrachtes oder beschädigtes Equipment wird dem Mieter zu Wiederbeschaffungspreisen in Rechnung gestellt, gegebenenfalls ist eine Umtriebs Entschädigung mit zu entrichten.
- d) Der Vermieter kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die auf unsachgemässe Handhabung oder Fahrlässigkeit des Mieters zurückzuführen sind. Dazu zählen z.B. Schäden durch Vibrationen der Subwoofer, Kurzschlüsse oder Fehlerströme durch defekte Geräte oder Ölfilme durch übermässigen Gebrauch von Nebelmaschinen in kleinen Räumen. Für Standsicherheit der Stative und Einhaltung der gesetzlichen Schallpegel ist der Mieter verantwortlich, sofern das Equipment nicht vom Vermieter aufgestellt und limitiert wird.
- e) Lightrax haftet nicht für Feualarme, die durch Nebelmaschinen ausgelöst werden. Der Kunde muss Lightrax darüber informieren, wenn solche Feuermelder vorhanden sind.
- f) Lightrax haftet nicht für epileptische Anfälle, die durch Stroboskope oder ähnliche Lichteffekte hervorgerufen werden können.

2.5. Versicherung

- a) Der Versicherungsschutz des Equipments ist während der Mietdauer Sache des Mieters. Die Versicherung der Veranstaltung ist generell Sache des Mieters. Wir weisen darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt bei einer Versicherungsanstalt eine Waren- oder Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

2.6. Zugang zu Mietobjekten

- a) Den Mitarbeiter von Lightrax ist jederzeit kostenlosen Zutritt zu den Mietobjekten zu gewähren.

2.7. Rückgabe der Mietobjekte

- a) Der Mieter hat das Mietmaterial zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Beschädigungen, Defekte oder Mängel sind zu kennzeichnen und Lightrax mitzuteilen.
- b) Bei nicht rechtzeitig retournierten Geräten behält sich Lightrax vor, gegebenenfalls den Rechnungsbetrag entsprechend der verlängerten Mietdauer anzupassen